

# Neue Podzener Zeitung

Gelebt täglich sechst. Ein Tag, der auf Sonn- und Feiertage folgen, abends. Verkaufszeit: montag 240 M., mittwoch 10 M., vier Wochen 240 M. monatlich. Verkäufer: Aleksander Salin, Danzig; Danziger Anzeigenbüro, Zeitblätter, Konkurrenz; Söller, Pabianice; G. Kell, Schlesischer Büro; S. Wolf, Sojek; Lach, sojek. - Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgestellt.

Redaktion und Geschäftsstelle  
Petricker-Straße Nr. 15.  
Telephon Nr. 283.

Inseratetexte: Zugesetzte Nonpareilleiste über deren Fläche 15 M., Ausland 20 M., W. Metall, u. Antikette im Text ob. auf der ersten Seite (höchst so breit) 60 M., Ausland 80 M., pro Raum der Nonpareilleiste. Einzel 70 M. pro Nonpareilleiste. Bei Kunststoff, Stoffdruck u. dergl. 50 Prozent. Inserate werden nach Möglichkeit gut platziert, es können aber besondere Anforderungen nicht berücksichtigt werden, daher auch keine dagehenden Reklamationen. Unterlagenannahme durch alle Announce-Büros.

Nr. 89.

Sonnabend, den 2. April 1921.

21. Jahrgang.

## BANK MAŁOPOLSKI, Sp. Akc.

### Zakład Główny w Krakowie, Rynek Główny Nr. 25

Adres telegraficzny: „Empolbank”

otworzył dnia 10 marca 1921 r. Oddział w Łodzi przy ul. Moniuszki Nr. 4, który wykonywać będzie wszelkie czynności w zakresie bankowy wechodzące.

### Kommissions-Lager der Baumwollwaren-Fabrik Akt.-Ges. „KRUSCHE & ENDER“ in Pabianice

### Handelshaus NAFTAL PRYWES, Warschau — ZIELNA Nr. 50, — Telephon 207-74. — ABTEILUNG in LODZ, MONIUSZKO Nr. 1, macht hiermit bekannt, dass es mit dem 1. März lauf. Jahres die VERTRETUNG und den ALLEINVERKAUF für WARSCHAU der Moszczenicer Baumwoll- — Waren-Fabrik von THEODOR ENDER übernommen hat.

### Aufstand in Weißrussland.

Miga, 31. März. (Polpreß.) Die lettische Telegraphen-Agentur erhielt aus Moskau die Nachricht, dass in den dortigen Blättern ein amtliches Communiqué über den Verlauf des Aufstandes in Weißrussland erschien. Die Regierung ist entschlossen, die aufständische Bewegung in energischster Weise zu unterdrücken; zu diesem Zweck wurden bedeckende Streitkräfte nach Weißrussland entsendet, u. a. ist ein ganzes Chinesen-Regiment aus Moskau nach Minsk abgegangen. Aus diesem ist ersichtlich, dass der Aufstand in Weißrussland die Moskauer Regierung stark beunruhigt hat.

Brest-Litowsk, 31. März. (Polpreß.) In

Baranovitschi sind folgende Informationen über den Verlauf des antibolschewistischen Aufstandes in Weißrussland eingetroffen: Am 23. März besetzten ziel organisierte und ausgezeichnete bewaffnete Bauernabteilungen, in einer Anzahl von 3000 Mann, das Städtchen Shumen. Ein Teil der Stadtbefestigung ist gesprengt, ein anderer Teil hat sich ergeben. Vier Kommissare wurden von den Aufständischen gehängt, während zwei Mitglieder der örtlichen Sowjetkomitees erschossen wurden. Gleichzeitig ist der Aufstand in Stuck ausgebrochen. Eine nach Shumen abgesandte bolschewistische Abteilung erlitt am 25. März eine vollständige Niederlage, wobei zwei bolschewistische Bataillone zu den Aufständischen übergegangen sind. Am 27. März besetzten die Aufständischen Puchowicze. Eine aufständische Gruppe begann den Vormarsch auf Bobrujsk. Die Kräfte der Aufständischen nehmen ständig zu und liegen gegenwärtig 10,000 Mann.

Brest-Litowsk, 31. März. (Polpreß.) In Baranovitschi wird berichtet, dass der Vertrag von der Befreiung der Stadt Minsk durch die Aufständischen sich nicht bewährte. Minsk befindet sich in den Händen der Bolschewiki. Unter ihnen

entstand jedoch eine Panik, weil die aufständischen Abteilungen bereits in der Umgebung von Minsk aufgetaucht sind.

Warschan, 31. März. (Polpreß.) Dem

Vertreter des „Polpreß“ wurde im Weißrussischen

Komitee erklärt, dass im Komitee bisher keine

Nachrichten über die letzten Vorfälle in Weißrussland

eingetroffen seien. Zwarfalls seien die Meldungen

über große Erfolge der Aufständischen und über die

Besetzung von Minsk vorzeitig.

#### General Wrangel

lehnt es ab, sein Heer aufzulösen und seine Waffen- und Munitionsvorräte an Rusland zurückzugeben. Die Franzosen haben inzwischen Wrangels Waffen an Georgien verloren, wo sie in die Hände der Bolschewisten gefallen sind.

#### Die russisch-lettische Postkonvention.

Miga, 1. April. (Pal.) Der Sowjetkommisariat auswärtige Fragen, Tschechoslowak, setzte den lettischen Gesandten in Moskau davon in Kenntnis, dass die Sowjetregierung am 31. März die Post- und Telegraphenkonvention ratifiziert habe.

Miga, 1. April. (Pal.) Das estnische Parlament hat in 3. Lesung die Postkonvention mit Rusland ratifiziert.

#### Teilweiser Freihandel in Russland.

Moskau, 1. April. (Pal.) Ein Dekret der Volkskommisare gestattet den freien Handel mit Lebensmitteln in denjenigen Gouvernementen, die ihrer Requisitionspflicht nachgekommen sind. Die Erlaubnis zum Handel mit Getreide und Buttermitteln ist in 45 Gouvernementen erteilt worden und der Handel mit Kartoffeln und Heu in 16. Die Requisition von Getreide für die Ausaat bleibt in Kraft und der Verkauf desselben zieht schwere Strafen nach sich.

#### Die Tägigkeit der Machno'schen Truppen in der Ukraine.

Lemberg, 31. März. (Polpreß.) Hier ist eine Gruppe von Flüchtlingen, aus den Gouvernementen Chernow und Bessarabien eingetroffen. Einer von ihnen teilte dem Vertreter des „Polpreß“ über die Tägigkeit der Machno'schen Truppenabteilungen in der Ukraine folgendes mit: Der ehrte Alman Machno existiert nicht mehr, er wurde schwer verwundet und ist noch Anfang vergangenen Jahres gestorben. An die Spitze seiner Banden trat sein Bruder, aber auch er ist bereits gefallen und

die aufständische Aktion wird jetzt von einem Gruppenchef des ersten Machno geleitet. Der Hauptgrundsoz der Tägigkeit der Machno'schen Truppen besteht im Raub. Da die Grundbesitzer die Ukraine verlassen haben, so werden jetzt die staatlichen Güter, Regierungs-Niederlagen u. s. w. ausgeraubt.

Die Tägigkeit der Machno'schen Truppen ist somit antibolschewistisch. Man kann jedoch mit aller Bestimmtheit behaupten, dass die Machno'schen Leute gegen jede Behörde auftreten werden, die sie am Raub hindern würde. Der Stab der Machno'schen Abteilungen besteht aus nur einzigen Männern und wechselt beständig seinen Aufenthaltsort. In jedem

Städtchen und auch im kleinsten Dorfe haben die Machno'schen Leute ihre Agenten. Nachdem der Planung ausgearbeitet ist, wird mit Hilfe der Agenten eine entsprechende Zahl Männer zusammengetragen und der Überfall ausgeführt, worauf die Leute nach ihren Heimatdörfern zurückkehren. Die Leute wird unter den Teilnehmern verteilt, die Kaufbewohner des Gouvernements Bessarabien, in dem die Raubüberfälle vorwiegend ausgeführt werden, sind mit dieser Aktion der Machno'schen Banden immer mehr unzufrieden, so dass ihre Kräfte und Einflüsse sehr rasch nachlassen.

#### Briand gegen die Habsburger Dynastie.

Paris, 31. März. (Pal.) „Tempo“ berichtet, dass Briand gestern ein Telegramm an

alle Vertreter Frankreichs im Ausland versandt hat, in dem er bemerkte, dass die französische Regierung ihren oppositionellen Standpunkt in

Sachen der Rückkehr der Habsburger auf den ungarischen Thron ausdrücklich befunden habe. Er

klärte ferner, dass er die von den hohen Kommissaren der verbündeten Mächte in Budapest unternommenen Schritte, dank welchen der ungarische Regierung erstmals gewarnt wurde, dass die verbündeten

Mächte gegen die Rückkehr der Habsburger auf den ungarischen Thron einzuheben, die ungarische Regierung ebenfalls darüber habe, welchen kategorischen Standpunkt die verbündeten Mächte in dieser Angelegenheit einzunehmen. Der „Tempo“ befürchtet die

für die Interessen der Habsburger Dynastie, leinesfalls aber für die Interessen der verbündeten Mächte.

Wien, 31. März. (Polpreß.) Aus Budapest wird berichtet, dass Erzherz Karl sich bereit erklärt hat, nach Spanien abzureisen.

Paris, 1. April. (Pal.) Die Vertreter der Koalitionsregierungen in Ungarn haben offiziell gegen den Aufenthalt des Exkönigs Karl in Ungarn protestiert. Eine entsprechende Note händigte der ältesten Diplomat (England) der ungarischen Regierung am Dienstag ein.

Paris, 1. April. (Pal.) Aus Belgrad wird berichtet, dass eine Demonstration der kleinen Untertanen gegen Ungarn möglich sei.

Budapest, 1. April. (Pal.) Die kleine Untertanen hat offiziell gegen eine etwaige Weiterführung der Habsburger protestiert.

Wien, 1. April. (Pal.) Kaiser Max hat die Kommission für auswärtige Fragen davon in Kenntnis gesetzt, dass der ungarische diplomatische Vertreter Dr. Makravics bei ihm gewesen sei und erklärt, dass Exkönig Karl sei zurückgekehrt und bat die österreichische Regierung um die Erlaubnis zur Reise des Exkönigs durch österreichisches Gebiet.

Der Gesandte der Schweiz Boncristi habe erklärt, dass die Schweiz sich der Rückkehr des ehemaligen Königs Karl nach der Schweiz nicht widersetzen werde, insgesamt werde die Durchfahrt durch österreichisches Territorium gestattet.

Paris, 1. April. (Pal.) „Tempo“ berichtet aus Budapest: Die Chefs der fremden Gesandtschaften gratulierten der ungarischen Regierung zu der taktvollen Erledigung der Frage der Rückkehr des ehemaligen Königs.

Prom, 1. April. (Pal.) Die ungarische Regierung wandte sich an die Regierung der Schweiz mit der Bitte um die Genehmigung zum weiteren Aufenthalt des Exkönigs Karl in der Schweiz. Die Bundesregierung autorisierte zu stimmen. Diese Entscheidung ist jedoch nur zeitweilig, da das weitere Verhalten von dem Verlaufe der Ereignisse abhängen wird.

Prag, 1. April. (Pal.) Außenminister Venesch hat im Parlament inbetreff der Ankunft des Exkönigs Karl in Ungarn erklärt, die tschechische Regierung habe sich mit allen verbündeten Regierungen verständigt und die Budapester Regierung davon in Kenntnis gesetzt, dass, wenn König Karl in Ungarn verbleiben würde, die tschechische Regierung das tun würde, was sie für zweckentsprechend halten würde. Die tschechische Regierung hat bei der schweizerischen Regierung in der Frage des Aufenthalts König Karls Schritte unternommen. Die Verhandlungen sind im Gange.

#### Besetzung von Polangen durch die Litauer.

Danzig, 1. April. (Pal.) Die „Danz. R.“ melden aus Memel, dass litauische Militärabteilungen, bestehend aus Infanterie, Artillerie und Reiterei, gestern um 1 Uhr nachmittags Polangen besetzt hätten. Während der Überfahrt von Kowno nach Polangen kam es in Bafro, im Bezirk von Memel, zu einem Zwischenfall. Der litauische Befehlshaber befahl den litauischen Truppen auf der Station auszusteigen. Der Vertreter der lettischen Behörden machte darauf aufmerksam, dass der Übergang über die Memeler Grenze die Genehmigung der betreffenden Behörden notwendig sei. Der litauische Befehlshaber erwiderte, er wolle sich mit den Okkupationsbehörden verständigen. Die litauischen Truppen verließen darauf die Station und entfernten sich in der Richtung von Polangen.



Der Präsident darf dieses Recht nicht bei Ministern anwenden, die durch den Sejm infolge ihrer Anordnungen in den Anklagezustand versetzt worden sind.

Die Amnestie darf nur im Wege der Gesetzgebung erteilt werden.

Art. 48. Der Präsident der Republik repräsentiert den Staat nach außen, empfängt die Vertreter fremder Staaten und entsendet die diplomatischen Vertreter des polnischen Staates in die anderen Staaten.

Art. 49. Der Präsident der Republik schließt Verträge mit anderen Staaten und bringt sie zur Kenntnis des Sejm.

Handels- und Zollverträge, sowie Verträge, die in finanzieller Hinsicht den Staat belasten, oder Rechtsvorschriften enthalten, die die Bürger des Staates verpflichten, oder aber Änderungen der Staatsgrenzen betreffen, desgleichen Bündnisse — erfordern die Zustimmung des Sejm.

Art. 50. Der Präsident der Republik kann nur im Einvernehmen mit dem Sejm einen Krieg erklären und Frieden schließen.

Art. 51. Für Regierungshandlungen ist der Präsident der Republik weder vor dem Sejm, noch zivilrechtlich verantwortlich.

Für Staatsverrat, Verleugnung der Konstitution oder Kriminalverbrechen, kann der Präsident der Republik zur Verantwortung gezogen werden, aber nur durch den Sejm, durch einen Beschluss, der von einer 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gefasst worden ist. Die Angelegenheit untersucht und das Urteil fällt ein Staatstribunal laut den Vorschriften eines besonderen Gesetzes. Mit dem Augenblick, wo der Präsident der Republik in den Anklagezustand durch das Staatstribunal versetzt worden ist, ist er seiner Amtsfunktionen einstweilen enthoben.

Art. 52. Der Präsident der Republik erhält seinen Lebensunterhalt laut den Vorschriften eines besonderen Gesetzes.

Art. 53. Der Präsident der Republik darf keinen anderen Posten bekleiden, noch zum Bestande des Senats oder Sejms gehören.

Art. 54. Vor dem Antritt seines Amtes legt der Präsident der Republik vor der Volksversammlung einen Eid nachstehenden Inhalts ab:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dem in der heiligen Dreinigkeit Geistinten und verspreche Dir, Du Volk Polens, vor allem das Konstitutions-Gesetz heilig zu halten und zu verteidigen; dem Wohle des allgemeinen Volkes mit allen Kräften treu zu dienen; jedes Uebel und jede Gewalt von dem Staate aufmerksam fern zu halten; die Würde des polnischen Namens unermüdlich zu hüten; die Gerechtigkeit gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied als meine erste Pflicht hinzustellen; mich den Pflichten der Regierung und des Dienstes ungeteilt hinzugeben. Dazu verhelfe mir Gott und das heilige Leiden Seines Sohnes. Amen."

Art. 55. Die Minister bilden einen Ministerrat unter Vorsitz des Ministerpräsidenten.

Art. 56. Der Ministerrat ist konstitutionell und parlamentarisch solidarisch für die allgemeine Richtung der Regierungstätigkeit verantwortlich.

Außerdem sind die Minister einzeln, jeder in seinem Reisort, für die Tätigkeit in der Verwaltung und gleichzeitig für die Vereinstimmung dieser Tätigkeit mit der Konstitution und den anderen Staatsgejegen, für die Tätig-

keit der ihnen unterstehenden Organe, sowie für die Richtung ihrer Politik verantwortlich.

Art. 57. In demselben Umfange verpflichtet die Minister eine solidarische und individuelle Verantwortlichkeit für die Regierungsakte des Präsidenten der Republik.

Art. 58. Zur parlamentarischen Verantwortung zieht der Sejm die Minister durch einfache Stimmenmehrheit. Der Ministerrat und jeder einzelne Minister müssen, wenn es der Sejm verlangt, zurücktreten.

Art. 59. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister und ihre Anwendung wird ein besonderes Gesetz regeln.

Ein Beschluss, einen Minister in den Anklagezustand zu versetzen, muss in Anwesenheit wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst sein.

Die Untersuchung der Angelegenheit und Urteilsfällung vollführt das Staatstribunal. Ein Minister kann sich der konstitutionellen Verantwortlichkeit nicht durch Amtsniederlegung entziehen. Im Augenblick, da er in den Anklagezustand versetzt ist, ist der Minister seiner Amtsfunktionen enthoben.

Art. 60. Die Minister und die von ihnen delegierten Beamten haben das Recht, an den Sejmssitzungen teilzunehmen und außer der Reihe der normierten Redner das Wort zu ergreifen: an den Abstimmungen dürfen sie sich beteiligen, soweit sie Abgeordnete sind.

Art. 61. Die Minister dürfen keinen anderen Posten einnehmen, noch an der Verwaltung oder den Kontrollinstitutionen von Gesellschaften und Institutionen teilnehmen, die Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 62. Wenn einen Minister in seinem Amt ein zeitweiliger Vertreter des Ministeriums vertritt, so haben alle Vorschriften über die Ministerialverwaltung auf ihn Bezug.

Der Ministerpräsident vertraut im Bedarfsfalle seine Vertretung einem der Minister an.

Art. 63. Die Zahl, das Tätigkeitsfeld und die gegenseitige Beziehung der Minister, sowie die Kompetenz des Ministerrates wird ein besonderes Gesetz festlegen.

Art. 64. Das Staatstribunal bildet: der erste Präses des höchsten Gerichts, als Vorsitzender, und zwölf Mitglieder, die der Sejm (acht) und der Senat (vier) aus ihrer Mitte wählen.

Zu Mitgliedern des Staatstribunals können Personen gewählt werden, die keinerlei Staatsstellung bekleiden und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.

Die Wahl der Mitglieder des Staatstribunals vollziehten Sejm und Senat sofort nach ihrer Konstituierung für die ganze Dauer der Sejmssitzung.

Art. 65. In administrativer Hinsicht wird der polnische Staat im Wege der Gesetzgebung in Wojewodschaften, Kreise, Stadt- und Landgemeinden eingeteilt, die gleichzeitig territoriale Selbstverwaltungs-Einheiten bilden.

Die Selbstverwaltungs-Einheiten können sich in Verbände vereinen, um Forderungen, die auf dem Gebiet der Selbstverwaltung liegen, durchzuführen.

Solche Verbände können nur auf Grund besonderer Gesetze den Charakter öffentlich-rechtlicher Institutionen erhalten.

Das Konstitutionsgesetz vom 17. März 1921.

# Der Sejm und die Regierung

Der "Neue Goldener Zeitung"

Kapitel I.  
Die Republik.

Art. 1. Das polnische Reich ist eine Republik.

Art. 2. Die oberste Gewalt in der polnischen Republik gehört dem Volke. Die Organe des Volkes im Bereiche der Gesetzgebung sind: der Sejm und der Senat, im Bereiche der exekutiven Gewalt der Präsident der Republik zusammen mit den verantwortlichen Ministern, im Bereiche der Gerechtigkeitsausübung — die unabhängigen Gerichte.

Kapitel II.

Die Gesetzgebende Körperschaft.

Art. 3. Das Bereich der staatlichen Gesetzgebung umfasst die Festsetzung sämtlicher öffentlichen und privaten Rechte und die Art ihrer Ausführung. Es gibt kein Gesetz ohne Einwilligung des Sejms, die durch Reglements bestimmt, gegeben wird.

Ein vom Sejm angenommenes Gesetz tritt nach einem von ihm selbst bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die polnische Republik, die ihre Verfassung auf Grund einer breiten territorialen Selbstverwaltung führt, wird den Vertretungen dieser Selbstverwaltung das eigentliche Bereich der Gesetzgebung überweisen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Administration, Kultur und Volkswirtschaft, das durch staatliche Gelege noch näher bezeichnet wird.

Die Verordnungen der Behörde, aus denen Rechte und Pflichten der Bürger hervorgehen, erhalten ihre obligatorische Kraft nur dann, wenn sie als vom Gesetz bevollmächtigt erlassen würden und sich auf das Gesetz beziehen.

Art. 4. Das staatliche Gesetz setzt alljährlich das Reichsbudget für das nächste Jahr fest.

Art. 5. Die Festsetzung des Zahlenbestandes der Armee und die Einwilligung zur alljährlichen Aushebung der Rekruten kann nur auf gesetzgebendem Wege erfolgen.

Art. 6. Die Aufnahme einer Staatsanleihe, die Veräußerung, der Tausch oder Belastung des immobilen Staatsguts, Auferlegung von Steuern und öffentlichen Abgaben, die Festsetzung von Zöllen und Monopolen, Festsetzung des Münzsystems sowie Übernahme einer finanziellen Garantie durch den Staat, kann nur kraft eines Gesetzes erfolgen.

Art. 7. Die Regierung wird alljährlich die Abschließung der Staatsrechnungen zur parlamentarischen Bestätigung vorlegen.

Art. 8. Die Art der Ausführung der parlamentarischen Kontrolle über die Staatschulden wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 9. Zur Kontrolle der ganzen staatlichen Administration in finanzieller Beziehung, zur Prüfung der Abschließung der Staats-Rechnungen, zur alljährlichen Einbringung in den Sejm des Antrages über Erteilung oder Absage des Regierung eines Absolutoriums — ist die Altheröchste Kontrollkammer berufen, gestützt auf den Grundsätzen der Kollegialität und der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder ihres Kollegiums, die nur auf Grund eines Sejmabchlusses, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$ , ausscheiden. Die Organisation der obersten Kontrollkammer und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

wiegenden Mehrheit des Volkes, nimmt unter den gleichberechtigten Konfessionen eine privilegierte Stellung ein.

Die römisch-katholische Kirche wird noch eigenen Gesetzen verwaltet. Das Verhältnis des Staates zu der Kirche wird auf Grund eines Vertrages mit dem Apostolischen Stuhl bestimmt, der Vertrag muß vom Sejm ratifiziert werden.

Art. 115. Kirchen religiöser Minderheiten und anderer gesetzlich anerkannten religiösen Verbände werden nach eigenen Gesetzen verwaltet, deren Anerkennung durch den Staat nicht verwirkt wird, wenn sie keine widergesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Konfessionen wird auf sachgeberschem Wege nach Verständigung mit ihren rechtlichen Vertretungen festgesetzt werden.

Art. 116. Die Anerkennung einer neuen oder bisher gesetzlich noch nicht anerkannten Konfession wird den religiösen Verbänden nicht verweigert, wenn deren Organisation, Lehren und Versetzung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht zuwider laufen.

Art. 117. Wissenschaftliche Untersuchungen und Bekanntgabe ihrer Ergebnisse sind frei. Jeder Bürger hat das Recht, zu lehren, Schulen oder Erziehungsanstalten zu gründen und sie zu leiten, wenn er die Bedingungen einhält, die durch das Gesetz im Bereich der Qualifikation der Lehrer, der Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und des sozialen Verhältnisses zu dem Staat, vorgeschrieben sind.

Sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, sowohl öffentliche wie private, unterliegen der Aufsicht der staatlichen Behörden in den durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 118. In den öffentlichen Schulen ist der Unterricht für alle Staatsbürger obligatorisch. Die Zeit, das Lehrprogramm und die Art der Unterrichtsgenehmigung werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 119. Der Unterricht in den staatlichen und Selbstverwaltungsschulen ist unentgeltlich.

Der Staat wird besonders befähigten und nichtbemittelten Schülern Stipendien zum Unterhalt in den mittleren und höheren Lehranstalten zusichern.

Art. 120. In jeder Lehranstalt, deren Programm die Ausbildung der Jugend unter 18 Jahren umfaßt und die im ganzen oder teilweise vom Staat oder selbstverwaltenden Körperschaften unterhalten wird, ist der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch. Die Leitung und die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen gehören dem betreffenden religiösen Verbände, wobei sich die staatlichen Schulbehörden das Aufsichts-Recht vorbehalten.

Art. 121. Jeder Bürger hat das Recht auf Einschädigung für Verluste, die ihm durch Staats-, Zivil- oder Militärbehörden durch amtliche Tätigkeit, die mit dem Gesetz oder Dienstpflichten im Widerspruch steht, zugefügt wurden. Für die Verluste ist der Staat solidarisch mit den schuldigen Organen verantwortlich. Die Einbringung von Beschwerden gegen den Staat und gegen Beamten ist von der Genehmigung der öffentlichen Macht nicht abhängig. Ebenso verantwortlich sind Gemeinden und andere Selbstverwaltungs-Körperschaften oder Organe derselben.

Die Durchführung dieses Grundgesetzes bestimmen besondere Gesetze.

Art. 122. Bestimmungen über die Bürger-Rechte beziehen sich auch auf Personen, die dem Heere angehören. Ausnahmen in diesem Grundgesetz bestimmen besondere Militärgefege.

Art. 47. Das Recht des Gesetzgebenden Rates auf seine Zuständigkeit ist beispielhaft folgendermaßen bestimmt:

Art. 48. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 49. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 50. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 51. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 52. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 53. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 54. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 55. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 56. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 57. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 58. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 59. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 60. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 61. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 62. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 63. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 64. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 65. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 66. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 67. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 68. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 69. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 70. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 71. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 72. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 73. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 74. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 75. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 76. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 77. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 78. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 79. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 80. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 81. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 82. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 83. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 84. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 85. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 86. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 87. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 88. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 89. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 90. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 91. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 92. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 93. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 94. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 95. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 96. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 97. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 98. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 99. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 100. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 101. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 102. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 103. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 104. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 105. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 106. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 107. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 108. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 109. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 110. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 111. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 112. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 113. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 114. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 115. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 116. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 117. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 118. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 119. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 120. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 121. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 122. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 123. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 124. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 125. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 126. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 127. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 128. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 129. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 130. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 131. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 132. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 133. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 134. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 135. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 136. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 137. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 138. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 139. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 140. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 141. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 142. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 143. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 144. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 145. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 146. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 147. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 148. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 149. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 150. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 151. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 152. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 153. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 154. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 155. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 156. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 157. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 158. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 159. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 160. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 161. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 162. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 163. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 164. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 165. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 166. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 167. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 168. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 169. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 170. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 171. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 172. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 173. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 174. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 175. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 176. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 177. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 178. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 179. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 180. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 181. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 182. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 183. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 184. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 185. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 186. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 187. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 188. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 189. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 190. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 191. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 192. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 193. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 194. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 195. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 196. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 197. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 198. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 199. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 200. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 201. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 202. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 203. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 204. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 205. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 206. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 207. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 208. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 209. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 210. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 211. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 212. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 213. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 214. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 215. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 216. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 217. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 218. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 219. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 220. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 221. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 222. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 223. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 224. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 225. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 226. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 227. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 228. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 229. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 230. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 231. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 232. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 233. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 234. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 235. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 236. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 237. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 238. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 239. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 240. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 241. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 242. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 243. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 244. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 245. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 246. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 247. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art. 248. Der Präsident des Rates ist der Gesetzgebende Rat.

Art

zungen freil zu äußern, sofern er dadurch nicht die Vorschriften des Gesetzes verletzt.

Art. 105. Die Freiheit der Presse wird garantiert. Es darf keine Censur eingeführt werden, noch das Konfessionsystem zur Herausgabe von Drucksachen. Es darf den inländischen Zeitungen und Drucksachen nicht das Postabstempel entzogen werden, noch ihre Verbreitung auf dem Gebiete der Republik eingeschränkt werden.

Ein besonderes Gesetz wird die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit festlegen.

Art. 106. Das Pressegeheimnis und Geheimnis anderer Korrespondenz darf nur in vom Gesetz vorgesehenen Fällen verletzt werden.

Art. 107. Die Bürger haben das Recht, einzeln, oder in Verbünden an alle Repräsentationskörper und öffentlichen Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden Petitionen zu richten.

Art. 108. Die Bürger haben das Recht der Koalition, der Versammlungen und Gründung von Vereinen und Verbänden.

Die Ausführung dieser Rechte bezeichnet das Gesetz.

Art. 109. Jeder Bürger hat das Recht, seine Nationalität zu bewahren und seine Sprache und die nationalen Eigenarten zu pflegen.

Ein besonderes Staatsgesetz wird den Minderheiten im polnischen Staate die volle und freie Entwicklung ihrer nationalen Eigenarten sichern, und zwar mit Hilfe von autonomen Minderheitsverbänden mit öffentlich-gezähmtem Charakter, im Bereich der Verbände der allgemeinen Selbstverwaltung.

Der Staat wird über ihre Tätigkeit das Kontrollrecht besitzen, sowie im Bedarfsfalle ihre Finanzmittel ergänzen.

Art. 110. Polnische Bürger, die zu den nationalen, konfessionellen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben mit anderen Bürgern das gleiche Recht, auf eigene Kosten wohltätige, religiöse und soziale Institutionen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu beaufsichtigen und zu verwalteten, in denen sie ihre Sprache frei zu gebrauchen und die Vorschriften ihrer Religion zu befolgen.

Art. 111. Sämtlichen Bürgern wird Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert. Kein Bürger darf wegen seiner Konfession oder religiöser Gesinnung in den Rechten, die den anderen Bürgern zustehen, beschränkt werden.

Alle Einwohner des polnischen Staates haben das Recht, ihren Glauben sowohl öffentlich wie auch privat frei zu bekennen und die Vorschriften ihrer Religion oder Gebräuche zu befolgen, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht gefährdet werden.

Art. 112. Die Konfessionsfreiheit darf gegen das Gesetz nicht verwendet werden. Niemand darf sich der Erfüllung öffentlicher Pflichten wegen seines religiösen Glaubens entziehen. Niemand darf gezwungen sein, an religiösen Handlungen teilzunehmen, falls er der elterlichen oder dormundenschaftlichen Macht nicht unterliegt.

Art. 113. Jeder vom Staate anerkannte religiöse Verband hat das Recht, gemeinsame und öffentliche Gottesdienste abzuhalten, seine inneren Angelegenheiten selbstständig zu leiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum zu besitzen und zu erwerben, sowie dieses zu verwalten; ferner hat der Verband das Recht des Besitzes und der Nutzung seiner Stiftungen und Fonds, sowie Institutionen für konfessionelle, wissenschaftliche und wohltätige Zwecke. Kein religiöser Verband darf zu den Staatsgegenen im Widerpruch stehen.

Art. 114. Die römisch-katholische Konfession, als Religion der über-

Der Präsident der obersten Kontrollkommission nimmt die dem Minister gleichkommende Stellung ein, gehört jedoch dem Verstande des Ministers nicht an. Für die Ausübung seines Amtes und für die ihm unterstellten Beamten ist er unmittelbar verantwortlich.

Art. 10. Das Recht der gesetzgebenden Initiative steht der Regierung und dem Sejm zu. In den Anträgen und Gesetzentwürfen, die Fiscus-Lagen nach sich ziehen, muß die Art ihrer Verwendung und Deckung angegeben werden.

Art. 11. Der Sejm besteht aus Abgeordneten, die auf 5 Jahre gewählt werden, vom Tage der Sejm-Eröffnung an gerechnet, in einer geheimen, direkten, gleichen und proportionalen Abstimmung.

Art. 12. Das Wahlrecht besitzt jeder polnische Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der am Tage der Wahl-Bekanntgabe 21 Jahre beendet hat, die Bürorichter vollständig genießt und im Wahlbezirk wenigstens vom Vorlage der Wahlbekanntgabe im „Dziennik Ustaw“ wohnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Militärpersonen im aktiven Dienst besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13. Das Recht der Wählbarkeit hat jeder Bürger, der das Recht der Wahl in den Sejm besitzt. Militärpersonen im aktiven Dienst nicht ausgenommen, unabhängig vom Wohnort, sofern er 25 Jahre beendet hat.

Art. 14. Das Wahlrechts gehen verlustig Bürger, die für Vergehen verurteilt wurden, welche durch Wahlordnung bestimmt werden und die den zeitweiligen oder ständigen Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit sowie der Ausübung des Abgeordnetenmandats nach sich ziehen.

Art. 15. Die staatlichen Administrations-, Finanz- und Gerichtsbeamten können in den Bezirken, in denen sie ihren Dienst versehen, nicht gewählt werden.

Art. 16. Staatliche und Kommunalbeamten erhalten mit dem Augenblick der Wahl zum Abgeordneten Urlaub.

Diese Vorschrift betrifft nicht die Minister, Unterstaats-Sekretäre und Professoren höherer Lehranstalten.

Die Jahre, die in der Ausübung des Abgeordnetenmandats verbracht sind, werden zu den Dienstjahren hinzugerechnet.

Art. 17. Ein Abgeordneter, der zum befohlenen staatlichen Dienst berufen wird, verliert sein Mandat; diese Vorschrift betrifft nicht die zum Minister, Unterstaatssekretär und Lehrer an höheren Lehranstalten ernannten.

Art. 18. Die Wahlordnung wird die Art der Wahlen zum Sejmabgeordneten bestimmen.

Art. 19. Der Sejm prüft die Gültigkeit der nichtbeanstandeten Wahlen. Über die Gültigkeit der beanstandeten Wahlen entscheidet das Ober-Gericht.

Art. 20. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und sind an keine Instruktionen der Wahlmänner gebunden.

Die Abgeordneten legen in die Hände des Marschalls im Sejm folgenden Schwur ab:

„Ich gelobe feierlich, als Sejmabgeordneter der Polnischen Republik, nach meinem besten Wissen und überzeugt mit dem Gewissen, ehrlich und ausschließlich zum Wohle des Polnischen Staates, in seiner Gesamtheit, zu arbeiten.“

Art. 21. Die Abgeordneten können für ihre Tätigkeit im Sejm oder außerhalb des Sejms, die zum Bereich der Ausübung des Abgeordneten-Mandats gehört, nicht zur Verantwortung gezogen werden, sowohl während der Dauer des Mandats, wie auch nach seinem Erlöschen. Für Reden und Rufe, sowie Manifestationen im Sejm, sind die Abgeordneten nur vor dem Sejm verantwortlich. Für die Verleugnung des Rechts einer dritten Person können sie zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn die Gerichtsbehörde die Einwilligung des Sejms dazu einholen wird.

Strafgerichtliches, strafadministratives oder disziplinarisches Verfahren, das gegen den Abgeordneten vor der Erlangung des Abgeordnetenmandats eingeleitet wurde, kann auf Wunsch des Sejms bis zum Erlöschen des Mandats aufgehoben werden.

Der Lauf der Verjährung gegen einen Abgeordneten im Strafverfahren wird auf die Dauer seines Abgeordnetenmandats unterbrochen.

Während der ganzen Mandatsdauer können die Abgeordneten zur strafgerichtlichen, strafadministrativen und disziplinaren Verantwortung nicht gezogen und auch der Freiheit nicht beraubt werden, ohne Genehmigung des Sejms. Im Falle der Ergreifung eines Abgeordneten auf festerer Tat eines gemeinen Verbrechens, ist die Gerichtsbehörde verpflichtet, wenn seine Ergreifung zur Sicherung der Gerechtigkeitsausübung oder Unschädlichmachung der Folgen des Vergehens notwendig ist, den Sejmarschall unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um die Genehmigung des Sejms zur Verhaftung und zum weiteren Strafverfahren zu erlangen. Auf Wunsch des Marschalls muss der Verhaftete unverzüglich freit gestellt werden.

Art. 22. Ein Abgeordneter darf weder auf seinen noch auf fremden Namen staatliche Beziehungen kaufen oder pachten, öffentliche Lieferungen und Regierungsarbeiten übernehmen, sowie von der Regierung Konzessionen oder persönliche Vorteile erhalten.

Ein Abgeordneter darf gleichfalls von der Regierung keine Auszeichnungen, außer militärischen, erhalten.

Art. 23. Ein Abgeordneter darf nicht verantwortlicher Redakteur sein.

Art. 24. Die Abgeordneten erhalten Güter in einer durch Reglement bestimmten Höhe und genießen das Recht der unentgeltlichen Benützung der staatlichen Verkehrsmittel zur Reise im ganzen Gebiet der Republik.

Art. 25. Der Sejm und der Senat werden vom Präsidenten der Republik einberufen, eröffnet, verlegt und geschlossen.

Der Sejm soll zur ersten Sitzung am dritten Dienstag nach dem Wahltage und alljährlich spätestens im Oktober zur gewöhnlichen Sitzung einberufen werden und zwar zur Besichtigung des Budgets, der zahlmäßigen Feststellung und Aushebung des Militärs, sowie zur Erledigung laufender Angelegenheiten.

Der Präsident der Republik kann den Sejm nach seinem Ermessen zu jeder Zeit zur außerordentlichen Sitzung einberufen, sowie auf Wunsch eines dritten Teils der Gesamtzahl der Abgeordneten im Laufe von 2 Wochen.

Andere Fälle der Einberufung des Sejms zu einer außerordentlichen Sitzung werden von der Konstitution bestimmt.

Zu einer Vertragung ist die Einwilligung des Sejms erforderlich, wenn sie im Laufe derselben gewöhnlichen Session wiederholt wird oder wenn die Unterbrechung länger als 30 Tage dauern soll.

Der im Oktober zur gewöhnlichen Session einberufene Sejm darf vor erfolgter Annahme des Budgets nicht geschlossen werden.

und der Rechtsordnung, und garantiert allen Einwohnern, Institutionen und Vereinigungen den Schutz ihres Besitzes und wird nur in Fällen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, die Einsichtnahme oder Beschränkung des Eigentums zu lassen, sei es persönliches oder Kollektiveigentum, unter Berücksichtigung höher stehender Ausnutzung, gegen Entschädigung. Nur das Gesetz darf feststellen, welche Güter und in welchem Umfang in Abetracht der Benutzung durch die Allgemeinheit, ausschließlich Eigentum des Staates bilden müssen und inwieweit die Bürger und ihre rechtlich anerkannten Verbände zur freien Ausnutzung des Bodens, der Wasser, Mineralien und anderer Naturschätze zugelassen werden können und inwieweit aus öffentlichen Rücksichten Einschränkungen erforderlich sind.

Das Land, als eine der allerwichtigsten Existenzgrundlagen des Volkes und Staates darf nicht Gegenstand unbeschränkten Handels sein. Gesetze werden das dem Staate zustehende Recht des zwangsweisen Landauskaufs und der Regulierung der Umsätze in Land festlegen, unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, daß die landwirtschaftliche Einrichtung der Polnischen Republik sich auf solche Personen stützen muß, die tätig zu regelrechter schöpferischer Arbeit sind und deren persönliches Eigentum die Landwirtschaften bilden.

Art. 100. Die Wohnung des Bürgers ist unantastbar. Die Verlezung dieses Gesetzes durch Eindringen in die Wohnung, Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren oder Gegenständen, außer der Notwendigkeit bei der Ausführung administrativer Verfügungen, die an direkt geistiger Bevollmächtigung beruhen, kann nur erfolgen auf Verfügung der Gerichtsbehörden und in Fällen, die vom Gesetz vorgesehen sind.

Art. 101. Jeder Bürger hat das Recht, sich auf dem Gebiete des Staates einen Wohnsitz und Aufenthaltsort zu wählen, überzusiedeln und auszuwandern, nicht minder sich eine Beschäftigung und Verdienst zu wählen und sein Eigentum überzuführen.

Eine Beschränkung dieser Rechte kann nur durch das Gesetz erfolgen.

Art. 102. Die Arbeit, als die Haupt-Grundlage des Reichtums der Republik hat unter besonderem Schutz des Staates zu stehen.

Ein jeder Bürger hat das Recht auf die Fürsorge des Staates für seine Arbeit und im Falle von Arbeitsmangel, Krankheit, Unglücksfall und Arbeitsunfähigkeit, auf die allgemeine Fürsorge, die durch ein besonderes Gesetz festgelegt wird.

Der Staat hat auch die Pflicht, die moralische Fürsorge und den religiösen Trost den Bürgern zugänglich zu machen, die unmittelbar in seiner Fürsorge stehen in öffentlichen Institutionen wie: Erziehungsanstalten, Kasernen, Gefängnisse, Asyle.

Art. 103. Kinder ohne genügende elterliche Fürsorge, die in erzieherischer Beziehung vernachlässigt worden sind, haben Anrecht auf die Fürsorge und Hilfe des Staates in einem durch das Gesetz vorgesehenen Umfang.

Die Absprachung der elterlichen Gewalt über die Kinder kann nur durch Gerichtspruch geschehen.

Besondere Gesetze formulieren den Schutz der Mutterschaft.

Erwerbstätigkeit von Kindern unter 15 Jahren, Nacharbeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern in Industriezweigen, die der Gesundheit schädlich sind, ist verboten.

Eine ständige erwerbstümliche Arbeit der Kinder und Jugend im schulpflichtigen Alter ist verboten.

Art. 104. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken und Über-

# Dr. Ludwig Falk

eröffnet vom 1. April ab von 10-12 u. 5-7 Uhr  
Kawrostrasse 7.

die zur Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste  
Automaten, Musikkabinette, Billards und andere  
Spiele besitzen. Der höchste Betrag dieser Steuer  
ist 5000 Mark täglich. Von jedem Käufsel,  
Gaufel, Kahn, Schießbude und sonstiger Volks-  
belustigung eine Pantastenreise bis 500 Mark mo-  
glich. Näherte Kunst erhielt die Steuerabre-  
lung des Magistrats, Neuer Ring Nr. 2.

Aur Rückgabe des requirierten Eigentums. Dem „Kurier Warsz.“ wird von der in  
Wrocław sitzigen Kommission zur Ermittlung  
des in Polen durch die Ollupationsbehörden requi-  
rierten Eigentums mitgeteilt, daß die Zahl der von  
den Deutschen aus Polen fortgenommenen Ma-  
schinen etwa 8000 — darunter 12 Turbogeneratoren —  
beträgt. Die Zahl der requirierten Pferde soll  
anähern 400,000 betragen. Die Aufgabe der  
Kommission ist, sämtliche von den Deutschen requi-  
rierten Gegenstände aufzulösen zu machen. Die  
Boote der Kommission für die an Polen zurück-  
gegebenen Gegenstände werden sich nicht in Deutschen,  
sondern in Warschau und in Łódź befinden.

Vom Kreditverein der Stadt Łódź.  
Aus der gestrigen Sitzung der Direktion des Kredit-  
vereins der Stadt Łódź wurden auf 81 Łodzter  
Immobilien neue und Zuschlagsdarlehen im Ge-  
samtbetrag von 7 Millionen Mark verlauten.  
Das Wucheramt gibt bekannt, daß aus-  
ländische Nahrungsmittel, wie Bonbons, Schokolade,  
Marmelade, Beignes, Rosinen, Süße Mandeln, Datteln,  
im Zucker gebackene Früchte, Malaga, Ananas, Ba-  
nanen, ausländische Nüsse, Champagner, Wein-  
Schnaps, Kognak und ausländische Läder nicht in  
Geschäften mit Kaufmännern am Dore ausgestellt sein  
dürfen und sich auch nicht in Geschäften mit Cigars,  
und Delikatessen auf Lager befinden dürfen.

Die neuen Postgebühren in Deutschland.  
Die neuen Postgebühren in Deutschland  
betragen, nachdem der Reichstag in seiner Sitzung  
vom 19. März die Erhöhung der bisherigen Ge-  
bühren beschlossen hat: für die Postkarte im Orts-  
verkehr 30 Pf., im Fernverkehr 40 Pf.; für den  
Brief im Ortsverkehr bis 20 Gramm 40 Pf., über  
20 bis 250 Gr. 60 Pf., im Fernverkehr bis 20  
Gramm 60 Pf., bis 100 Gr. 80 Pf. und bis 250  
Gramm 1,20 M.; die Drucksachenarie kostet 10  
Pf. Die übliche Drucksache kostet bis 50 Gramm  
15 Pf., bis 100 Gr. 20 Pf., bis 250 Gr. 60  
Pf., bis 500 Gr. 80 Pf. und bis 1 Kilogr. 1 M.  
Die Gebühr für Postsendungen beträgt bis zu  
50 Gr. (einschließlich) 50 Pf., bis 250 M. 1 M.,  
bis 500 M. 1,50 M., bis 1000 M. 2 M., bis  
1500 M. 3 M. und bis 2000 M. 4 M.

Der letzte Maskenball der zu Ende  
gehenden Saison findet heute im Saale des Kon-  
zerthauses statt und die Einnahmen sind zur Deckung  
der Kosten, welche die den Solisten verabreichten  
Ostpreßschen verzeichnen, bestimmt. Das Komitee  
ist bemüht, das Fest zum Gute der Saison zu gestalten.  
Das Programm steht eine Reihe Aufführungen  
und Ueverschöpfungen vor. Das Läutfest wird  
reicher mit Speisen und allerlei Getränken versehen  
sein. Der Besuch dürfte gleichfalls nichts zu  
wünschen übrig lassen, ist doch der Łodzter Gesell-  
schaft damit Gelegenheit geboten, ihre Sympathien  
für den polnischen Soldaten nochmals zu dokumentieren.

Jüdische Kunst. Der hiesige Verlag  
Tel-Aviv veranstaltet eine Ausstellung jüdischer  
Kunst, auf welcher sämmtliche Vorzeige jüdische Künstler  
mit ihren Arbeiten verleihen sein werden, um  
auf diese Weise ein Gesamtbild der Leistungsfähigkeit  
und die Leistungen der jüdischen Kunst vor  
Augen zu führen. Die Eröffnung der Ausstellung  
wird am nächsten Sonntag, den 8. April, im Lokal  
im Hause Nr. 21 an der Kosciuszko-Allee statt-  
finden. Wir machen auf diese interessante Ausstellung  
in empfehlendem Sinne aufmerksam.

Wiederaufbau. Von unbekanntem Dieben  
wurden gestohlen: Aus dem Lager von Siegmund  
Nichter an der Radwanowska-Straße 18 Manufaktur-  
waren im Werte von 400,000 Mark, aus der  
Wohnung des Józef Balenczki an der Julianowska-  
Straße 65 verschiedene Sachen im Werte von  
120,000 Mark und aus der Wohnung der Therese  
Krawiec an der Aleksandrowska-Straße 63 Klei-  
nzeugstücke im Werte von 100,000 Mark.

## Von der Posener Mustermesse.

Das Amt für den deutschen Auslandshandel  
beobachtigt, sämmtliche Waren aus Deutschland zur  
Einführung nach Polen in nächster Zeit freizugeben.

Die polnische Industrie ist bereit, die Waren aufzu-  
nehmen, aber sie behält sich vor, die Waren noch  
näher zu bestimmen, die zur Einführung nach hier ge-  
bracht werden. — Die Zahl der Aussteller hat  
sich seit drei Wochen verdoppelt. Polen hat, was  
die Beschaffenheit der Waren anbelangt, hervor-  
ragende Aussteller. Es werden besonders Fabrikate  
für ländliche Milch, chirurgische Glasinstrumente,  
Blechspielwaren, elektrische Batterien, Musikinstru-  
mente aus Lemberg und Kraftwagen sowie die ganz  
einfache Schuhwarenindustrie auf der Ausstellung  
vertreten sein. Eine ganze Anzahl Aussteller aus  
Vielny, Bielsko und Tczew werden Gezeuge der  
Metallwaren- und Textilindustrie aus den Märkten  
bringen. Der Hallenbau der Bank Handlowy neben  
dem Oberschlesischen Turm hat bereits zum großen  
Teil sein Dachgerüst erhalten. Dieser Halle gegen-  
über vorne die Bank Przemysłowa ebenfalls eine  
proze Halle. Ferner wird eine ganze Reihe von  
Fabriken im polnischen Stil, z. B. im kassabischen  
Stil, im Stil von Szopowice u. dergl. erbaut. Die  
Direktion ist bereits mit dem polnischen Architektur  
in Verhandlungen getreten, der einen Vertrag zwis-  
chen Polen—Danzig—Warschau—Lodz—Posen und  
umgesetzt und eine andere von Polen—Warschau  
noch zu errichten will. Die Halle von Posen  
vor Warschau im Passagieren und Postgebäude  
wird etwa 1½ Stunden dauern und vorans-  
gesetzt nicht einmal 5000 M. kosten. Außer der  
Post werden auch waren mitgenommen. Diese

Eröffnung interessiert besonders die Stadt Danzig.  
Es haben sich bereits verschiedene Firmen der Firmen  
zur Teilnahme gemeldet. Ferner haben weitere  
Firmen ihre Beteiligung bei der Posener Muster-  
messe zugelassen, so daß zu hoffen ist, daß die ganze  
Posener Industrie vollständig auf der Mustermesse  
in Polen vertreten sein wird.

Polnische Staatslotterie. Am 13. Februar  
der hohen Klasse wurden nachstehende  
größere Gewinne gezogen:

1000 M. auf Nr. Nr. 323 047 700 818 1000  
1126 1217 1849 2225 2226 2334 2380 2810 4776  
5361 5719 7102 8054 8967 10008 10100 10150  
10577 11520 11882 12127 12261 12895 12431 13879  
14112 14809 14951 16327 16520 16602 16879 17843  
19435 21048 21136 21440 21400 22096 25289 24500  
24707 24796 25224 25420 25720 26003 26163 26985  
28430 28553 28782 29731 29861 30075 30155 30285  
31124 31142 31448 31757 34039 34005 34057 36775  
37501 38677 40147 41124 41125 41250 41501 41908  
42573 43862 45025 45750 46003 47551 49728  
49749 50285 50427 50498 51646 51720 51784 51884  
51065 51280 51498 51576 50893 51735 51824  
51825 51924 51941 51979 61148 62150 62193  
62590 62801 63390 61534 64032 64740 64904 66391  
67474 68357 68358 68409 68900 68940 71780 72853  
72957 73542 73629 73753 74083 74465 74467 74607  
74610

Am 14. Februar wurde nachstehende  
größere Gewinne gezogen:

40,000 M. auf Nr. Nr. 33272  
20,000 M. auf Nr. Nr. 14241 24013 44003 60012  
10,000 M. auf Nr. Nr. 9078 10000 19517 19730  
24251 43300 43552 54981

5,000 M. auf Nr. Nr. 847 1306 8278 13205  
13619 23244 28748 31640 39120 51709  
3 000 M. auf Nr. Nr. 6427 16355 22191 25714  
38375 39228 40790 42250 42531 44145 45728 50949  
54704 55604 61900 65754 69087 7482  
2,000 M. auf Nr. Nr. 2849 5972 10100 11759  
15833 16493 20693 23465 24210 28098 29223 30303  
31544 40221 40250 41349 45848 50104 54047 61938  
61403 77163 68951 69520 71230 74124  
1,500 M. auf Nr. Nr. 217 351 397 1074 2771  
5873 6813 7312 9444 99-8 12700 15452 16240 17002  
18282 23089 23917 24985 25700 26150 27718  
30272 33484 37431 39177 39234 41074 42080 42722  
44630 44910 48233 48975 49075 51850 57018 57778  
58248 62504 62652 62702 62713 67170 72515  
1,000 M. auf Nr. Nr. 1903 155 1210 1208 1390  
1929 1979 2078 2860 3022 3493 4372 5230 5731  
5878 5983 6190 6307 6835 7300 7341 7528 7907  
8230 8336 9555 9843 10120 10690 11114 11449  
11530 11650 11662 12412 12539 12824 13205 13803  
14614 14625 14840 10000 17936 18271 19150 20155  
20942 21019 21299 21319 21468 22821 22326 22872  
23320 23748 23840 25195 20570 23742 27251 27505  
29770 29854 31887 31783 31881 32457 32714 34155  
34771 34920 36302 36711 38757 38940 38915 38878  
39000 39289 39391 39640 39760 39951 40033 41155  
41435 41797 42007 42140 42443 42826 43543 44272  
44821 44925 45406 46005 46243 46290 46297 46749  
46941 47130 47284 48643 49205 49327 50095 50120  
50161 50222 50301 50890 52262 52712 53174 54066  
54111 54274 56432 56187 56538 57208 58514 58724  
58769 59140 59171 59488 59623 59871 60595 61248  
61717 62481 63470 63938 64987 63004 65141 65612  
65973 67587 68244 68710 70786 71200 72706 73281  
73123 74278 74387

## Gingsdorf.

Der Kleinen-Gesang-Verein der St.  
Trinitatisgemeinde veranstaltet heute abend 1/2  
Uhr in seinem Vereinslokal eine Unterhaltungs-  
abend. Derselbe wird vom Männerchor durch  
Gesang eingeleitet, woran der dramatische Kreis  
des Dreierter „In Verleitung“ aufführen wird.  
Die an der Aufführung des Stücks beteiligten  
Personen sind gut eingespielt und haben bereits  
zahlreiche Erfolge errungen, wie z. B. durch die  
einerzeitige Aufführung des „Johannissener.“ Wir  
weisen auf diese Veranstaltung in empfehlendem  
Sinne hin.

## Zuschriften aus dem Tejerfreile.

Zu dieser Rubrik finden Stimmen aus dem Publikum An-  
nahme, ohne daß es die Redaktion für nötig findet, gegen  
etwaige Zuschriften, mit denen sie nicht einverstanden ist  
polemisch einzutreten.

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Es ist sehr merkwürdig, daß alle Erfindungen  
und Erdeckenungen immer zum 1. April gemacht  
werden.

Der Sudauer Berg ist also ein sehr kostbares  
Berg geworden? Aber wie mir schaut, der Gewinn  
von „Maxim“ dorfselbst wird nicht dercede werden  
sein, denn es wird wohl nur immer am 1. April  
jeden Jahre gefunden werden. (Prima Aprilis!)

eine Abonnementin der „Neuen Ldż. Zeitung“.

Anm. der Ned. Sie haben recht — es handelt  
sich um einen Scherz, der einmal im Jahre —  
am 1. April — auch den Zeitunglesen gestaltet  
ist. Der Scherzbold hatte nur die in dieser Be-  
ziehung Ausklärung gehende Schlussnote fortgelassen.

## Kunstnachrichten.

Polnisches Theater. Heute finden zwei  
Vorstellungen statt, und zwar nachmittags um  
8 Uhr wird bei populären Preisen der Plakat das  
Spiel „Urwis“ von Skaterwa und abends „Pan  
Jaworski“ von Al. Fredro aufgeführt.

## Aus der Provinz.

Bielsz. Tragischer Unfall. Vorgestern  
erfolgte sich hier ein tragischer Unfall, dem ein  
junges Menschenleben zum Opfer fiel. Im Lokal  
des Verbandes polnischer Pfadfinder wurde das  
Mitglied Stefan Bielski mit Karabiner in  
Schlußstellung photographiert. Während einer  
dieser Aufnahmen ist ein Schuß, der Karabiner  
wurde geladen und die Angel durchbohrt den in der  
Nähe befindlichen 12jährigen Józef Adamczyk, welcher  
trotz sofortiger ärztlicher Hilfe verstarb. Der  
Schmerz der Eltern, die auf so tragische Weise  
ihren Sohn verloren, ist unbeschreiblich.

## Aus dem Reiche.

Publik. Kirchendiebstahl. Am  
Ostermontag wurde aus der Kirche in Krakau  
aus dem Altar des hl. Adalbert ein Bucher im Werte  
von 2000 M. gestohlen. Der Dieb wurde fest-  
gestellt.

Dirschau (Pommern). Alle Viehdi-  
gung des Staatschefs. Die Schriftleiterin  
des „Dziennik Powszedni“ Stanisława wurde  
vom Starzácker Gericht für Beleidigung des Staats-  
chefs Józef Piłsudski zu 800 M. verurteilt.

Berufung eines Starosten. Der  
Dirschauer Starost Krysztof wurde von der  
Stadtammer in Starzáck wegen Betrug und  
Veruntreuung sowie Dokumententfälschung zu 12½  
Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Chorverlust ver-  
urteilt.

## Aus Warschau.

Verhaftung eines Starosten. Der  
Administrations-Judicior Lida hat während  
einer Inspektion der Starosten in Poniatow eine  
Reihe von Missbräuchen entdeckt, die auf ungültigen  
Transaktionen mit Salz beruhen. Ferner wurden  
Missbräuche im Verlauf von Militärverdiensten an  
die örtlichen Banditen und in der Polizei festgestellt.  
Auf Verfügung des Ministers des Innern wurden  
verbüßt: der Starost Lucjan Czajkowski und die  
Abteilungshof: Mittelstand, Iwanowski, Szymański  
und Mieroszki, sowie der Polizist Zarzycki.  
Die Angelegenheit wurde dem Staatsanwalt des  
Bezirkgerichts in Pińczów übergeben. Von 19 Be-  
amten der Starosten Poniatow wurden sechs entlas-  
ten und die übrigen verhaftet.

## Telegramme.

### Der geschäftliche Krieg.

Paris, 31. März. (Pal.) Hayas. „Petit Pa-  
risien“ meldet aus Athen, daß die Griechen Col-  
lege begibt haben.

### Japan und Russland.

London, 31. März. (Polpex) Aus Tokio  
wird berichtet, daß die russische Regierung sich Mitte  
März an die japanische Regierung mit dem Vor-  
schlag gewandt habe, gegenseitige Handelsbeziehun-  
gen anzutäuschen. Die japanische Regierung gab  
eine ablehnende Antwort.

### Kruppsche Werke in Russland.

Berlin, 31. März. (Polpex). Die Sowjet-  
regierung schloß mit der Kruppschen Firma einen  
Vertrag ab, auf Grund dessen die Firma sich ver-  
pflichtete, die Petrowsche und Ohta'sche Fabriken in  
Ordnung zu bringen. Die Firma erhält dafür eine  
Konzession zur 6-jährigen Exploitation dieser Fa-  
briken, die nicht nur Waffen, sondern auch Maschi-  
nen herstellen sollen.

**BAGATELA**

Copertina 18. Dr. P. Tarczynski

**Konfetti**

Beginn 20 Uhr abends

Gestopft von  
Zofia Paliszewska  
Madonna & Lemberner Oper

R. Gerasieński | S. Michalowski  
als Daniel Trajstma.

S. Michalowski  
mit seinem Mevertore

„Der Liebesgelfir“  
Komödie in 1 Akte

Außerdem Konzert mit Beteiligung des ganzen Ensembles



Evang.-Luth. Kirche-Gesangverein  
der Kleinpolnischen Gemeinde.

Sonntagsabend, den 2. April findet im eigenen  
Vereinslokal, Konstantiner 4, ein

## Unterhaltungsabend

statt. Beginn 1/2 Uhr abends. Im Programm: Chorgesang und  
die Aufführung des Theaterschwankes in 8 Aufzügen v. Gordon

### „In Vertretung“.

Nach der Aufführung gemütliches Beisammensein. Durch  
Mitglieder eingeladene Gäste sind willkommen.

Die Verwaltung.

Eintrittskarten im Vorverkauf in der Buchhandlung des  
Herrn A. Winko, Petrikauerstraße Nr. 142.

Handelshaus

**Stefan Zelkowicz & Co.**

Warschau, Węzka Nr. 5, Tel. 72-47 und 21-05,  
Telegramm-Adresse: „Zelkowicze“, Warszawa, Laufende Rechnung in  
der Polnischen Landes-Kasse  
empfiehlt

## Chemische Erzeugnisse

für Emaillefabriken, Färberereien, Gerbereien, Zündholzfabriken, Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen, Papierfabriken, Fabriken gebogener Möbel, Appreturen, für elektrotechnische, keramische Erzeugnisse, Pasten, Leim usw.

Heute Premiere!

**LUGNA**

Nur bis Montag inkl.

## 2. Serie (die Letzte)

# „Die Brigantin von Costilica“

Sensationsdrama in 6 Akten

mit Charlotte Boeklin in der Hauptrolle.

Aufzug der Vorstellungen heute 5 Uhr nachm., morgen und überm. 3 Uhr nachm.

Heute, morgen und übermorgen um 2 Uhr nachmittags

## Kinder-Darstellung mit dem gleichen Programm.

Die am 2. April a. o. in Naumburg bei Leipzig stattfindende Vermählung ihrer Tochter

**KONSTANZE**

mit Herrn

**Gustav BÖHME**, Görlitz  
beehren sich mitzutun.

Hugo Schulz und Frau.

Łódź, den 2. April 1921.

## Automobil - Odele

hoher Gattung empfiehlt

„ELIBOR“, Handels- und  
Industrie-Akt.-Gesellsch.

**L. J. Borkowski**

Abteilung in Łódź, Kilińskiego 60.

Wzamian za odstapione mieszkania, (2-6 pokojów z kuchnią) w mieście od jednego lub od zaraz oferuję bieżące na lato letnie mieszkania w okolicy Tuszynej. Oferty proszę złożyć w administracji pod literą J. K. 1921.

Restaurant II kl.

In Saala an einem gut belebten Punkte mit polnischer Einrichtung und 1 Billard untergebracht sofort zu verkaufen. Zu ertragen in der zweiten Etage.

1921

— Eine —

**Ustranmerin**

wird gesucht. Konstantynówka 42, Front 1. Stock Wohn. 3. 1921

1921

Kindergärtnerin

zu 8 Mädchen genügt. Gehaltssatz u. Kosten an Dr. Nabionowicza, Warszawa, Nowolipki 49.

1921

— Eine —

**Kaufe**

alte Möbel, Garderoben, Wasch- und Tischdecken, Servietten, Besteck, Benediktat, alte Dinge, Kronleuchter, Vasen, usw. im kleinen Saale.

1921

**Kaufe**

Bücher, Zeitungen, Gold, Silber, Platin, Imitationen, Zahnbücher, Schmuckstücke, Antiquitäten, usw.

1921

— Eine —

**Badeofen**

in gutem Zustande zu verkaufen. Preis 55,-

1921

Doktor S. Lewkowicz Konstantynówka 12, Front 1 und 6-8 Uhr

1921

Damen von 5-6.

Zwei 25x20 D. U. Z. 0,5, za 25,-

1921

Berliner

**Konzertpianino**

zu verkaufen. Baumwolle 17, Front, 2 St. Sturm.

1921

Ein schönes Fabrikationsstück aus einer russischen Fabrik.

Gitarrenhändler

der auch in Korrespondenz bestellt sein kann. Dieser sehr interessante Unternehmensname ist die Gitarrenfabrik in die Gitarrenfabrik.

1921

Samuel Siebenich Zgierska 58 zgebil paszport wydany w

sie Lazer Gottlob Kagnal paszport

1921

familijny na imię Moisze Lazer Gottlob Kagnal paszport

familijny na imię Moisze Lazer Gottlob Kagnal paszport

1921

Fierwsza Krajowa Wytwórnia Oporników

**S. KLEIMAN**

Warszawa, Leszno 37, (dom własny) tel. 134-26.

Poleca rozruszniki i regulatory do motorów i dynamomassyn prądu stałego i zmiennej w wykonaniu pierwszorzędnym.

Przewijanie i naprawa motorów i dynamomassyn.



**Automobile**

für Hochzeiten u. Ausfahrten

empfiehlt

Automobil-Reparaturwerkstatt, Łódź, Petrikauerstraße Nr. 110.

Edmund Szajner.

Kirchen - Gesang - Verein „Cäcilie“ der hl. Kreuz-Kirche in Łodzi.

Um Sonnabend, den 2. ds. Mts. findet im einen Vereinslokal die übliche

Monats-Sitzung statt. Beginn 7 Uhr abends.

Der Vorstand.

**Instytucja bankowa**

poszukuje wspólników i współpracowników, obyczajowe z zynnością biurowem.

Oferty pod „J. J.“ przyjmuję biuro oglosses „Promien“, Piotrkowska 61.

Zu verkaufen:  
**1 Wechselstrom-Generator**

3000 Volt 225 Km. 500 Touren mit komplettem Schaltkasten und automatischem Stromregulator. Alles in bestem Zustand. Ges. Anfragen unter „Generator“ in die Expedition dieses Blattes erbeten.

Eine Lohnappretur und Fäderesi sucht gut eingeführten, routinierten

**Erpedienten.**

Offerten mit Angabe bisheriger Tätigkeit erh. unter X X 100 an die Exp. ds. Bl. 1921

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung, an der Hauptstraße gelegen, sind mit voller Wohnung- und Küchenmöbeln eingerichtet, die zu verkaufen ist, abzugeben. D. nur von jahrlängshabigen (schon entschlossenen) Personen unter C. G. 850.000 an die Exp. ds. Blattes erhbeten.

11389

3 Zimmer und Küche mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung, Wäschekammer, event. Stallung,